

**Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von  
Vorhaben im Außenbereich**

Aufgrund des Art.2, § 4 Abs.4 Satz 1 - 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetzes - WoBauErlG - vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S.926) in Verbindung mit Art.23 Bayerische Gemeindeordnung - GO - (BayRS 2020-1-1-I, geändert durch Gesetz vom 21. November 1985, GVBl. S. 677) erläßt die Gemeinde Unterdietfurt nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Rottal-Inn folgenden Außenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Unterdietfurt werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1:5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 19.09.1991 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach §4 Abs.4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs.2 Baugesetzbuch. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Zur Sicherung des Verkehrs ist im Rahmen der Baugenehmigung von Einzelvorhaben von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Unterdietfurt ein ausreichendes Sichtdreieck von Privatzufahrten auf die Gemeindestraße festzusetzen.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterdietfurt, 06.12.1991



Münch  
Erster Bürgermeister

